

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 15

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.00
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPreis: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Das Rundschreiben Plus XI. über die christliche Erziehung der Jugend — Schulnachrichten — Krankenkasse — BEILAGE: Die Lehrerin Nr. 3.

Das Rundschreiben Plus XI. über die christliche Erziehung der Jugend.

(Fortsetzung.)

Das Erziehungsrecht des Staates.

Wenn aus diesem Vorrang der Erziehungsmission der Kirche und der Familie für die gesamte Gesellschaft, wie wir gesehen haben, sehr grosse Vorteile erwachsen, so kann daraus keinerlei Schaden entstehen für das wirkliche Eigenrecht des Staates auf Erziehung der Staatsbürger gemäss der von Gott gesetzten Ordnung.

a) Unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls.

Dieses Recht ist vom Urheber der Natur selber der staatlichen Gesellschaft nicht, wie der Kirche und Familie, auf Grund einer Vaterschaft verliehen worden, sondern kraft der ihr zustehenden Gewalt zur Förderung des diesseitigen Gemeinwohls, das ja gerade ihr Eigenziel darstellt. Folglich kann der staatlichen Gemeinschaft die Erziehung nicht in derselben Weise wie der Kirche und Familie zustehen, sondern in anderer ihrem Eigenzweck entsprechender Art.

b) Zweifache Funktion.

Dieser Zweck, das Gemeinwohl natürlicher Ordnung, besteht in Friede und Sicherheit, wovon dann die Familie und der Einzelbürger für den Gebrauch ihrer Rechte Gewinn haben, und zugleich im Höchstmass geistigen und materiellen Wohles, soweit es sich durch einträchtige und geordnete Zusammenarbeit aller in diesem Leben verwirklichen lässt. Zweifach ist also die Funktion der im Staat liegenden weltlichen Gewalt: zu schützen und zu fördern; aber nicht, die Familie und den Einzelmenschen aufzusaugen oder sich an ihre Stelle zu setzen.

Deswegen hat der Staat im Bereich der Erziehung das Recht oder besser die Pflicht, in seiner Gesetzgebung das dargetane ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft zu schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche christliche Erziehung zu achten.

Ebenso ist es Aufgabe des Staates, dieses Recht zugunsten der Nachkommenschaft zu schützen, wenn die Eltern fehlen oder aus Unfähigkeit oder Unwürdigkeit es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen sollten. Denn ihr Erziehungsrecht ist, wie gesagt, nicht absolut und unumschränkt, sondern abhängig vom natürlichen und göttlichen Gesetz und

darum der Autorität und dem Urteil der Kirche und ebenso um des Gemeinwohls willen der Aufsicht und dem Rechtsschutz des Staates unterstellt. Ueberdies ist die Familie keine vollkommene Gesellschaft, die alle Mittel zur eigenen Vervollkommenung in sich besässe. In diesem übrigens seltenen Ausnahmefall setzt sich nicht der Staat an die Stelle der Familie, sondern ergänzt das Fehlende und trifft mit entsprechenden Mitteln Vorkehrungen, immer in Uebereinstimmung mit den natürlichen Rechten der Nachkommenschaft und den übernatürlichen der Kirche.

Ganz allgemein ist sodann Recht und Pflicht des Staates, nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung der Jugend zu schützen durch Entfernung aller in der Öffentlichkeit auftretenden schädlichen Einflüsse.

In erster Linie steht es dem Staate wieder um des Gemeinwohls willen zu, auf vielseitige Weise Erziehung und Unterricht der Jugend zu fördern. Zunächst schon dadurch, dass er den Unternehmungsgeist und die Arbeit von Kirche und Familie begünstigt und unterstützt, deren starke Wirkungskraft Geschichte und Erfahrung erweisen. Dann dadurch, dass er ihre Arbeit vervollständigt, wo sie nicht hinreicht oder nicht genügt, auch durch eigene Schulen und Anstalten. Denn der Staat ist mehr als jeder andere im Besitz von Mitteln, die ihm für die Bedürfnisse der Gesamtheit zur Verfügung stehen, und es entspricht der Gerechtigkeit, dass er sie zum Vorteil derer verwende, von denen sie herkommen.²²⁾

Ausserdem kann der Staat fordern und darum dafür sorgen, dass alle Staatsbürger die notwendige Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen vom Gemeinwohl tatsächlich gefordert wird.

Indes ist es klar, dass der Staat bei aller Förderung des öffentlichen und privaten Schul- und Erziehungswesens die angestammten Rechte von Kirche und Familie auf die christliche Erziehung achten und überdies die ausgleichende Gerechtigkeit berücksichtigen muss. Deswegen ist jedes Erziehungs- und Schulmonopol ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen

²²⁾ Ansprache an die Zöglinge des Kollegs von Mondragone am 14. Mai 1929.